

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

2. Ordnung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006

Seite 1 - 2

## 2. Ordnung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006, Seite 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2008 (GV.NRW, Seite 195) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG NRW) vom 21.03.2006 (GV.NRW, Seite 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG – VO) vom 06.04.2006 (GV.NRW, Seite 157), geändert am 28.05.2006, hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I:**

folgende Vorschriften der Satzung der Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006 (AM 11/06 vom 29.09.2006), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006 (AM 2/2007 vom 14.02.2007), werden wie folgt geändert:

- In den §§ 1 bis 10 wird die Bezeichnung „Universität Dortmund“ durch die Bezeichnung „Technische Universität Dortmund“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angehängt: „..., soweit keine Vereinbarung mit der Hochschule der Ersteinschreibung getroffen ist.“
- § 6 lautet in Satz 1 und 2 künftig wie folgt:  
„Bei Versagung der Einschreibung oder bei Exmatrikulation bis zu dem amtlichen Stichtag für die Zahlung des Abführungsbetrages der TU Dortmund an den Ausfallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 14 StBAG – VO ist ein bereits gem. der §§ 2 und 3 gezahlter Studienbeitrag auf Antrag zu erstatten.  
Eine Erstattung bei Exmatrikulation nach diesem Stichtag ist nur möglich, wenn der/die Studierende nach der Einschreibung oder Rückmeldung an der TU Dortmund sich in dem betreffenden Semester nachweislich an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben hat.“  
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Satz 3 und 4.
- In § 7 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Zahl „50 %“ durch „100 %“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 2 Buchstabe d) wird die Zahl „50 %“ durch „100 %“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 2 lautet der letzte Satz nunmehr wie folgt: „Die Befreiung erfolgt in den Fällen von Buchstabe b), c) und d) für die Dauer der Amtszeit.“
- § 7 Abs. 4 lautet künftig wie folgt: „Auf Antrag erfolgt eine Erstattung des Studienbeitrags für dasjenige Semester, in dem der/die Studierende sein/ihr Studium erfolgreich abgeschlossen hat, sofern die letzte zur Erlangung des Abschlusses notwendige Prüfungsleistung bis zur Mitte des Semesters (Wintersemester: 31.12., Sommersemester: 30.06.) erfolgt.“

- In § 7 Abs. 5 werden die Worte „bis zu 4 Semestern“ gestrichen. § 7 Abs. 5 lautet somit künftig wie folgt: „Studierende Angehörige der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte können während ihrer Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.“

**Artikel II:**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 25.09.2008.

Dortmund, den 06.10.2008

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather